

Bauvorhaben:	
Ausführungszeitraum der Bewehrungsarbeiten:	

Bedarfsmengen:

	Ø 8-12 mm	Ø 14-20 mm	Ø 26+30 mm	Summe
Stabstahl B550, bis 14,00 m	t	t	t	t

Baustahlgitter A/AQ Format 6,00 x 2,40 m	t
ÖMAT-Schlaufenmatten Format 6,00 x 2,40 m	t

Bewehrungsgrad	kg/m ³
-----------------------	-------------------

Die Preise sind veränderlich, verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk, unabeladen.

1. Basispreise:

Pos.	Bezeichnung		EH	Preis	
1.1	Stabstahl B550, bis 14,00 m Lg. (WL)	Material inkl. Schn.+Biegen u. Verlegen	Ø 8-12 mm	t €	
			Ø 14-20 mm	t €	
			Ø 26+30 mm	t €	
1.2	Baustahlgitter A/AQ, M 550, 6,00 x 2,40 m	Material u. Verlegen	AQ 65 - AQ 82	t €	
1.3	ÖMAT-Schlaufenmatten, M 550, 6,00 x 2,40 m	Material u. Verlegen	CQS 80 - CQS 100	t €	
1.4	Baustahlgitter schneiden	Schneiden	alle Mattentypen	t €	
1.5	Distanzstreifen	Material	DS 04 – 50 cm	Stk	Verrechnung erfolgt gemäß der zum Lieferdatum gültigen AVI-Preisliste
		Verlegen		Stk	€
1.6	Rundstahl S235 JR, bis 6 m Lg. / Abrechnung erfolgt auf Basis ganzer Stangen (6 m Lg.)	Material inkl. Schn.+Biegen	Ø 8+10 mm	lfm €	

Allgemein: Lieferung und Verlegung von ÜA-zertifizierten, in Österreich zugelassenen Bewehrungsstahl. Inklusive positionsweiser Etikettierung und Verladung im Werk. Der Bearbeitungspreis (Schn. u. Biegen) gilt auch für ungeschnittenes bzw. ungebogenes Material (WL). Beim Schneiden u. Biegen der Bewehrung können Toleranzen entstehen¹. Sägeschnitte werden nicht durchgeführt. Max. Biegerolldurchmesser 500 mm. Unterstellungsfüßel, Abstandhalter aus Stahl, Unterstellungseisen, Montageeisen sowie alle sonstigen erforderlichen Zusatzeisen (sofern im Plan nicht ohnehin erfasst) werden gesondert berechnet. Seitens des Auftragnehmers (AN) erfolgen keinerlei Schweißungen oder Verbindungen mit Laschen, Seilklemmen etc.

¹ Analog GSV-Publikation → http://www.gueteschutzverband.at/netpet23/media/document/1426348623_toleranzen.pdf

Verlegung von Bewehrungsstahl unter Voraussetzung einer Mindestverlegemenge von 4 t pro Tag, Baustelle u. Einbaustelle bzw. -ort. Bei Unterschreitung der Mindestverlegemenge (maßgebend hierfür ist die fertige Schalung am Einsatztag um 7.00 Uhr) erfolgt die Verrechnung auf Basis Leistungsstunden. Teilabschnitte unter der Mindestverlegemenge werden ausschließlich in Regie abgerechnet.

Herkömmlicher Bindedraht (schwarz gegläht) und punktförmige Abstandhalter aus Kunststoff oder Faserbeton bis zu max. 3,5 cm Höhe werden vom AN (für die von ihm verlegte Bewehrung) gratis beigestellt. Punktförmige Abstandhalter über 3,5 cm, Flächenabstandhalter (Profilstäbe, Drunterleisten etc.) und andere Sonderabstandhalter (jedweder Höhe) werden gemäß gültiger Preisliste der Fa. Frank abgerechnet.

zu Pos. 1.1 Inkl. dzt. gültiger Dimensionsauflagen. Die Abrechnung erfolgt zzgl. 3% Verschnitt. Lieferung erfolgt lt. Plan.

zu Pos. 1.2, 1.3 u. 1.4: Inkl. dzt. gültiger Sortenaufpreise. Verrechnungsbasis ganze Matten (für Schneide- u. Materialgewicht). Matten schneiden nur nach Maßgabe der vom Auftraggeber (AG) übergebenen Mattenschneidelisten, die Verschnittoptimierung je Plan muss bereits vorgegeben sein und hat im Format 6,00 x 2,40 m zu erfolgen. Bei fehlender Verschnittoptimierung wird diese vom AN ohne Gewähr durchgeführt. Der Verschnitt wird auf Wunsch mitgeliefert (Bekanntgabe durch AG bei den jeweiligen Bewehrungsbestellungen).

2. Materialaufpreise:

Pos.	Bezeichnung	EH	Aufpreis
2.1	Stabstahl Ø 8+10 mm	t	€
2.2	Stabstahl Ø 36+40 mm	t	€
2.3	Stabstahl-Überlängen >14,00 – 18,00 m	Ø 8-30 mm	€
		Ø 36+40 mm	€
2.4	Baustahlgitter Type AQ 50 – AQ 60, AQ 90 u. AQ 100	t	€
2.5	Baustahlgitter Type AQ 42, A 60 - A 82	t	€
2.6	ÖMAT-Schlaufenmatten Type CQS 60, CQS 70, CS 80 – CS 100, AQS 90 u. AQS 100	t	€
2.7	ÖMAT-Schlaufenmatten Type CS 70, CQS 50, AS 90, AS 100	t	€
2.8	ÖMAT-Schlaufenmatten Type AS 30, AQS 30	t	€

zu Pos. 2.3: Bei Überlängen Ø 8+10 mm und 36+40 mm zzgl. Aufpreis Pos. 2.1/2.2.

Allgemein: Die Abrechnung von Sonderdimension Ø 36+40 mm sowie Stabstahl-Überlängen erfolgt auf Basis ganzer Stangen (14 m bzw. 18 m Lg.) – je Plan u. Position. Lieferung erfolgt lt. Plan.

3. Bearbeitungsaufpreise:

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Aufpreis
3.1	Positionszuschlag	AP gilt für alle Materialien u. pro Pos. u. Unterpos. lt. Plan/Lfs.	Pos	€
3.2	Gestufter Stabstahl	= Positionen, die sich in Unterpositionen aufteilen. AP gilt pro Stk. Eisen, unabhängig der Anzahl pro Unterpos.	Stk	€
3.3	3-D gebogener Stabstahl		Stk	€
3.4	Radienbiegungen		Stk	€
3.5	Spiralen		Stk	€
3.6	Planvorlauf/Lieferfrist: 7 ganze Arbeitstage (AT). Expresszuschlag für kurzfristige Bereitstellung von Materialien (sofern produktionstechnisch möglich).	AT gilt werktags von Montag bis Freitag	t	€
3.7	AP für Non-Hardcopy Unterlagen (Pläne, Schnitt- u. Biegelisten etc., welche nicht in Papierform, sondern elektronisch per E-Mail, Datenträger etc. übermittelt werden).	Pläne für die Bewehrungsverlegung werden vom AG immer vor Ort in Hardcopy übergeben.	Stk	€

zu Pkt. 3.6 Relevant ist der Zeitpunkt des Einganges der Bestellung unter Angabe des konkreten Liefertermins, wobei die Pläne natürlich gleichzeitig mit der Bestellung oder bereits zuvor in der Betonstahlbiegerei eingelangt sein müssen, ansonsten beginnt der Planvorlauf erst ab Eingang der Bewehrungspläne zu laufen. Bestell-/Planeingang jeweils werktags von Mo-Fr bis 09:00 Uhr. Der Tag der Warenübergabe steht für die Bearbeitung nicht zur Verfügung, zählt nicht. Für gewünschte Teillieferungen sind dem AN separate Stahlauszüge zur Verfügung zu stellen.

Zu Pkt. 3.7 Das Bearbeitungsentgelt wird pro Plannummer/-bezeichnung verrechnet und gilt für sämtliche Unterlagen u. Formate – höchstens jedoch bis zu einer Länge von max. 2,5 m und Breite von max. 841 mm. Bei Überschreitung der Länge wird ein Aufpreis von € _____ pro angefangenem Mehrmeter verrechnet.

Die Pläne, Schnitt- u. Biegelisten etc. sind im PDF-Dateiformat, max. 5 MB (unkomprimiert) pro Datei, zu übermitteln. Im Falle von separaten Schnitt- u. Biegelisten sind dem AN immer auch die Dateien der zugehörigen Bewehrungspläne zu übermitteln (es kommt dadurch zu keiner Doppelverrechnung). Bei evt. Übermittlung von Vorabzugsplänen, Planänderungen oder bei Doppelübermittlungen gelangt das Bearbeitungsentgelt jeweils zusätzlich zur Verrechnung. Die mit der Übermittlung verbundenen Risiken, wie Übertragungsfehler, Verluste der Unterlagen usw. trägt der Absender. Für etwaige Störungen, Ausfälle etc. übernimmt der AN keine Haftung.

4. Transportpreise:

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Preis/Aufpreis
4.1	Transportkosten pro Tonne	Bei Lieferung unter 20 to pro Fuhre gelangt eine Pauschale (20 to x Tonnenpreis) pro Fuhre zur Verrechnung.	t	€
4.2	Aufpreis für Anlieferung mit LKW-Kran auf Sattelzug	Ladekapazität reduziert sich auf ca. 18 t pro Fuhre, Bewehrungslänge max. 14 m Lg.	Fh	€
4.3.	Aufpreis für Anlieferung mit LKW-Kran auf Solo-LKW (ohne Auflieger)	Bewehrungslänge max. 7 m; Ladekapazität ca. 9 t pro Fuhre	t	€

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Preis/Aufpreis
4.4.	Aufpreis für Überlängentransport	>14 – 18 m Lg.	Fh	€
4.5	Eine Aufenthaltszeit des LKW bis zu 1,5 Std. auf der Baustelle ist inkludiert. Überschreitungen dieses Zeitmaßes werden dem AG in Rechnung gestellt.	Gelangt nur zur Verrechnung, wenn die verlängerte Aufenthaltszeit in der Sphäre des AG liegt.		
4.5.1	Stehzeit - Fuhrwerk ohne Kran		Std	€
4.5.2	Stehzeit - Fuhrwerk mit Kran		Std	€
4.6	Transporte von überbreiten Biegeformen (>2,40 m)		Fh	€

- Für Selbstabholung des AG erfolgt keine Frachtvergütung.
- Maßgebend für die Transportverrechnung ist die gesetzliche Nutzlast und Ladekapazität handelsüblicher Fuhrwerke (Ladekapazität LKW-Sattelzug ca. 20-22 to pro Fuhre – abhängig vom der Sperrigkeit der Bewehrung). Muss die Bewehrung auf mehrere Fuhren aufgeteilt werden, werden eventuell anfallende Mindermengenzuschläge/Transportpauschalen auf Basis der Anzahl der notwendigen Fuhren, unabhängig der Bestellmenge, in Rechnung gestellt.
- Der AG hat für eine ordnungsgemäß befahrbare Zufahrt zur Abladestelle der Baustelle für Schwertransporte/ Sattelzüge Sorge zu tragen. Kosten, die aus einer für Langfahrzeuge nicht geeigneten Baustellenzufahrt entstehen (Wartezeiten bei Behinderung der Zufahrt, Kosten für Vorspann etc.), gehen zu Lasten des AG. Die Achsen der Zugmaschinen u. Sattelaufleger sind starr.
- Ist eine Anlieferung mit Sattelzügen baustellenbedingt (Zufahrt etc.) nicht möglich (dieser Umstand muss bei den jeweiligen Bewehrungsbestellungen vom AG ausdrücklich bekannt gegeben werden) und weswegen die Anlieferung mittels Klein-LKW bzw. Kleintransporter erfolgen muss und sich dadurch die Ladekapazität entsprechend reduziert, werden eventuelle Mindermengenzuschläge/Transportpauschalen ebenfalls auf Basis der Anzahl der notwendigen Fuhren, unabhängig der Bestellmenge, in Rechnung gestellt.
- Die Gewährleistung für einen pünktlichen Antransport entfällt bei höherer Gewalt (z.B. unzumutbare Witterungsbedingungen/Straßenverhältnisse oder Ausfall des auf der Fahrt befindlichen Fahrzeuges).
- Die Transportfahrzeuge haben grundsätzlich keinen Abladekran montiert. Sollte dieser bauseits benötigt werden, so ist dies ausdrücklich bei der jeweiligen Bewehrungsbestellung bekannt zu geben. Der LKW-Kran dient nur der Abladetätigkeit vom LKW auf die vom AG zugewiesene Lagerfläche. Für Hebearbeiten zur Einbaustelle (z.B. in die Baugrube oder auf zu bewehrende Bauteile) ist der Kran nicht ausgelegt.

5. Verlegeaufpreise

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Aufpreis
5.1	Elementdecken	Gilt für obere u. untere Lage der Bewehrung sowie für Stab-, Baustahlgitter etc.	t	€
5.2	Wände		t	€
5.2.1	Wände >3,00 m Höhe	Zusätzlicher AP zu Pos. 5.2	t	€
5.3	Querkraftbewehrung	AP gilt pro Stk. Bügel	Stk	€

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Aufpreis
5.4	Geteilte Bewehrungsverlegung von Plänen	Die Bewehrung der Pläne wird grundsätzlich nur als Ganzes bzw. in einem Stück verlegt. Bei geteilter Verlegung gelangt der Aufpreis für das gesamte Plangewicht zur Verrechnung.	t	€
5.5	Stiegenläufe u. Stiegenpodeste		Stk	€
5.6	Deckelbauweise		t	€
5.7	Vorgespannte Bauteile/Bewehrung	AP gilt für die komplette Bewehrung von vorgespannten Bauteilen	t	€
5.8	Schneiden von Laufmeterpositionen auf d. Baustelle		t	€

zu Pos. 5.4 Um Mehrkosten zu vermeiden, müssen die Bewehrungspläne immer mit den einzelnen Betonier- bzw. Arbeitsabschnitten übereinstimmen. Weiters dürfen Positionen mehrerer Wände (z.B.) nicht in einem Plan bzw. einer Schnitlliste zusammengefasst werden.

6. Überstundenzuschläge

Pos	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Preis
6.1	50%-Überstundenzuschlag	Nur auf Anordnung des AG	Std.	€
	100%-Überstundenzuschlag	Nur auf Anordnung des AG	Std	€

Den Preisen zugrunde gelegt ist die kollektivvertragliche normale Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche, eventuelle vom AG geforderte oder sich aufgrund vom AG angeordneter Beschleunigungsmaßnahmen ergebende Überstunden werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Bewehrungsverlegung auf Basis Leistungsstunden

Pos	Bezeichnung	Anmerkung	EH	Preis
7.1	Leistungsstunden-/Regiestundensatz	Mindestvergütung 9 Std./Tag u. Mann	Std	€
7.2	dazu An- und Abreise / Fahrtzeit	vom Biegebetrieb zur Baustelle u. retour (schnellste Route); je Mann u. Std.	Std	€
7.3	Kilometergeld	Vom Biegebetrieb zur Baustelle u. retour (schnellste Route); pro Tag/Einsatz	km	€

Weiters erfolgt die Abrechnung - unabhängig der Verlegemenge - auf Basis Leistungsstunden für nachstehende Verlegearbeiten:

- Dachbodenbew., Dachflächen u. Sargdeckel (betrifft den gesamten Sargdeckel inkl. horizontalen Teil)
- Durisolwände u. runde Wände
- in bestehenden Bauteilen, von Umbauten u. Sanierungen

- im Inneren von Gebäuden, unter Tag, Gewölben
- Einzel- und Punktfundamente, Köcherfundamente inkl. Köcherhals
- Gleitbauten und Kletterschalungen
- über Kopf zu verlegende Bewehrung
- von Fertigteilen
- Ergänzungs- und Zulagebew. für Elementdecken, Kassetten-, Hohldielen- und sonstige Fertigteildecken sowie Wandelementfertigteile
- Frostschürzen, Rostbewehrung, Trapezblechdecken
- Brüstungen, Rinnen, Laubengänge
- Attika, Parapet, Loggia u. Balkone
- Randbalken, Spaltzugbewehrung, Schächte, Kollektor, Pfahlroste
- Verlegen von Decken und Bauteilen jeglicher Art mit Heizsystemen
- Bewehrung von Plänen, die nicht zur Gänze vom AN verlegt werden
(bauseitige Teil- bzw. Eigenverlegungen, welche nur im geringfügigen Ausmaß und jedenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN möglich sind).

8. Übernahme

Die verlegte Bewehrung ist unverzüglich nach Fertigstellung durch einen Bevollmächtigten des AG zu übernehmen bzw. abzunehmen - falls erforderlich auch in Teilabschnitten. Jede Teilabnahme ist für sich gültig. Eine schriftliche Fertigstellungsanzeige bzw. Aufforderung zur Übernahme des AN erfolgt nicht (Bewehrungsabnahmen werden branchenüblich vom AG selbstständig veranlasst/vorgenommen). Eine vorläufige Abnahme wird nicht akzeptiert. Jede Haftung des AN erlischt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach der Leistung und in jedem Fall vor Beginn der Betonierungsarbeiten bzw. bei vorgefertigten Bewehrungskörben vor dem Versetzen in die Schalung rechtzeitig erhoben wird und dem AN keine angemessene Gelegenheit geboten wurde, die Mängel zu besichtigen und zu beseitigen.

Nach Übernahme können keinerlei Mängel geltend gemacht werden; ebenso gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht, wenn mit den Betonierarbeiten begonnen wurde. Die ordnungsgemäße Verlegung (die vollständige und lagerichtige Verlegung inkl. Einbau der erforderlichen Abstandhalter und die korrekte Betondeckung) gilt somit als formell abgenommen. Diese Regelungen gelten auch bei Gleit- und Kletterbauweise. Lieferreklamationen müssen sofort bei Auslieferung schriftlich bekannt gegeben werden.

9. Verlegetermine/Wochenprogramme

Die Verlegetermine sind mind. 7 Arbeitstage vor Beginn der Verlegearbeiten bekannt zu geben. Der AG erstellt unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit detaillierte Wochenprogramme (unter Angabe der Pläne, Verlegegewichte, Bauteile etc.) welche nach erfolgter Prüfung und Bestätigung durch den AN für beide Vertragspartner bindend sind.

Für Baustellen mit durchgehender Beschäftigung der Verlegepartie ist seitens des AG darauf zu achten, dass mit einer gleich bleibenden Anzahl der Verlegemannschaft das Auslangen gefunden wird. Eine eventuell notwendige Verstärkung der Verlegemannschaft ist dem AN ebenfalls mind. 7 Arbeitstage vorher bekannt zu geben.

Termine und eventuell vereinbarte max. Tagesverlegeleistungen können vom AN nur unter der Voraussetzung garantiert werden, wenn bei Arbeitsbeginn um 7.00 Uhr die gesamte Schalungsfläche für den Verlegeinsatz vom AG zur Gänze fertig gestellt und Kran (wenn erforderlich) vorhanden ist, die technische Durchführbarkeit gegeben ist, und alle notwendigen bauseitigen Vorleistungen erbracht sind, sodass die Verlegung behinderungsfrei möglich ist. Weiters dürfen keine widrigen Witterungsverhältnisse vorherrschen.

10. Bauseitige Leistungen/Beistellungen

Dem Auftraggeber obliegen folgende kostenlose Beistellungen/Leistungen:

- a) Bewehrungspläne inkl. Schnitt- u. Biegelisten, welche eindeutig lesbar sind und dem Stand der Technik entsprechen (gem. ÖBV - Richtlinie für Bewehrungszeichnungen Ausgabe Nov. 2001) – in 2-facher Ausfertigung. Ein Exemplar wird in Papierform (Hardcopy) an die Adresse des Biegebetriebes zugesendet oder als PDF-Datei per E-Mail übermittelt und ein weiteres Exemplar (ausschließlich in Papierform) der Verlegemannschaft auf der Baustelle übergeben.
- b) Schriftliche Bestellung der benötigten Bewehrung (evt. notwendige stundengenaue Anlieferung ist gesondert bekannt zu geben und verlängert den Planvorlauf um einen Tag).
- c) Bauzeitpläne
- d) Schalungspläne sowie Abrechnungsmengen der Betonkubaturen (werden nur nach gesonderter Anforderung des AN und in Dateiform zur Verfügung gestellt).
- e) Kranbeistellung inkl. Anschlagmittel
- f) Abladen und ordnungsgemäßes Deponieren des Bewehrungsstahles im Kranbereich an der Baustelle.
- g) Kranbeistellung wenn erforderlich für die Verlegung sowie für horizontalen und vertikalen Eisentransport zur Einbaustelle. Falls die Möglichkeit der Kranbeistellung nicht besteht, muss der AG dafür Arbeiter zur Verfügung stellen.
- h) Geeignete Flächen samt Unterlagshölzer für die Lagerung und das Vorflechten der Bewehrung, die einen jederzeitigen Zugriff auf die einzelnen Positionen ohne Umhebearbeiten ermöglichen. Bei Bedarf versperrbare Lagermöglichkeiten für Hilfsstoffe.
- i) Naturmaßprüfungen und Naturaufnahmen. Bewehrungsabnahmen.
- j) Einsetzen von vorgeflochtener Bewehrung und Bewehrungskörben (inkl. Anbringen der Abstandhalter), wenn die Verleger nicht auf der Baustelle anwesend sind.
- k) Reinigung der Schalung vor und nach der Verlegung, Schneeräumung und Eisfreihaltung der Einbaustelle und Bewehrung sowie Gerüste und Eisenlager, soweit dies für die jeweiligen Verlegearbeiten notwendig ist.
- l) Ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche sowie evt. notwendige Stromanschlüsse samt Beistellung der notwendigen Energie.
- m) Herstellung und Umstellung sämtlicher erforderlicher Arbeits- und Schutzgerüste einschließlich Verankerungen, Sicherungen, Abnahmen etc. Die Umstellung von Bockgerüsten bis 1,5 m Höhe erfolgt durch den AN.
- n) Umkleieräume, Tagesunterkünfte und Sanitäranlagen für die Verleger.
- o) Mitbenützung von Bauaufzügen.
- p) Unfallverhütungsmaßnahmen obliegen (mit Ausnahme der persönlichen Standard-Schutzausrüstung - PSA) ausschließlich dem Auftraggeber.
- q) Resteisen inkl. Hilfsstoffe sowie Bewehrungsabfälle aufgrund Planänderungen nach erfolgter Anlieferung sowie eventueller Baustahlgitterverschnitt werden vom Auftraggeber geräumt und entsorgt.
- r) Sonstige Beistellungen gemäß AVB-BA 2010

11. Rechnungslegung / Zahlung

Abrechnungsbasis ist das theoretische Gewicht der Pläne/Schnittlisten (vorbehaltlich Vollständigkeit und eventueller Plan-/Schnittlistenfehler). Das Laufmetergewicht wird für DM 8-12 mm mit 3 Dezimalstellen und für DM 14-40 mm mit 2 Dezimalstellen berechnet. Die Gewichte für Matten und sonstige Bewehrungsprodukte werden nach den Preislisten des AN abgerechnet.

Die Stabstahldimensionen 8-30 mm werden zzgl. 3% Verschnitt und die Sonderdimensionen Ø 36+40 mm und Stabstahl-Überlängen auf Basis ganzer Stangen sowie Matten auf Basis ganzer Matten abgerechnet. Die Verlegeabrechnung erfolgt generell nach dem Nettogewicht bzw. bei Verlegung auf Basis Leistungsstunden nach den vom Bauleiter, Polier od. anderen vom AG Bevollmächtigten zu bestätigenden Arbeitsbelegen.

Die Rechnungen werden kontinuierlich entsprechend dem Leistungsfortschritt gelegt. Rechnungen über Material, Schneiden+Biegen und Transport werden nach erfolgter Lieferung, die Verlegeabrechnungen nach Betonierbeginn ausgestellt.

Die Rechnungen des AN sind Teilschlussrechnungen (und keine Abschlagsrechnungen). Prüffristen kommen nicht zur Anwendung. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen. Seitens des AN werden keinerlei Sicherstellungsmittel zur Verfügung gestellt. Es können weder Haftungs- noch Deckungsrücklässe od. Sicherstellungen einbehalten werden. Der Umfang und der Zeitpunkt der Zahlung der Rechnungen des AN steht in keinem – wie auch immer gearteten – Zusammenhang mit der Zahlung des Bauherrn.

Sämtliche Leistungen und Forderungen können vom AN innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verrechnet werden. Die Annahme der Zahlung auf Grund einer Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen des AN für vertragsgemäß erbrachte Leistungen ausdrücklich nicht aus, auch wenn kein Vorbehalt in der Rechnung oder gesondert schriftlich erhoben wurde. Dies trifft auch für vom Rechnungsbetrag abweichende Zahlungen zu.

Bei Zahlungsverzug kann der AN unbeschadet weitergehender Rechte Lieferungen/Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aufschieben oder vom Vertrag zurücktreten.

Eventuelle Betriebsurlaube oder wöchentliche Zahlungen des AG prolongieren das Zahlungsziel nicht. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des AN. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden 13% p.a. Verzugszinsen berechnet.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum.

Zahlungskonditionen: _____

12. Sonstige Festlegungen

Die freigegebenen Bewehrungspläne müssen in Hardcopy mindestens 14 Tage vor Bestellung in den Produktionsbetrieb übersandt und der Verlegemannschaft vor Ort übergeben werden, sodass diese vom AN auf Stückzahl, Dimensionen und Stahlstängengewicht sowie auf Biege- und Verlegemachbarkeit geprüft werden können. Es kann jedoch daraus kein Haftungsanspruch abgeleitet werden.

Die Bewehrungsverlegearbeiten werden grundsätzlich mit Subunternehmern durchgeführt und werden diese vor Arbeitsbeginn dem AG bekanntgegeben. Auf ausdrücklichem Wunsch und rechtzeitiger Anfrage des AG ist die Verlegung mit Eigenpersonal prinzipiell möglich, es erhöhen sich allerdings die Verlegepreise. Ein entsprechender Aufpreis wird im Bedarfsfall gesondert angeboten.

Bauzeitveränderungen, Über- und Unterschreitungen der Stahlmengen je Position werden gesondert verhandelt. Wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu den Offertunterlagen berechtigen den AN, die Preise neu zu kalkulieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine teilweise oder gänzliche Vergabe der Liefer- oder Verlegeleistungen durch den AG an Dritte ist nicht zulässig.

Der AN ist berechtigt, im Falle auch nur teilweisen Zahlungsverzuges die Ware ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. Eine Weiterveräußerung, respektive Weiterlieferung der Ware seitens des AG ist nur unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt und bei Vorausabtretung des Weiterverkaufspreises gestattet.

Bei Preisänderungen ist das Datum der Leistungserbringung und nicht das Bestelldatum relevant.

Der AN übernimmt keine Kosten für Bauwesenversicherungen, nicht zuordenbare Bauschäden, Strom, Reifenwaschanlagen, Aufzüge, ID-Cards, Personalkontrolle etc.

Unbeschadet des bestehenden Eigentumsvorbehalts gehen sämtliche Risiken nach Lieferung der Ware auf den AG über.

Der AN hält seinen Betrieb während der Weihnachtsfeiertage (jeweils ca. 1 Woche vor dem 24.12. bis Montag nach dem 06.01. des Folgejahres) geschlossen; dies ist vom AG insbesondere bei seinen Bewehrungsbestellungen (Planvorlauf) und Planung der Verlegeeinsätze entsprechend zu berücksichtigen.

Allfällige vom AG in den Ausschreibungen angeführte Bedingungen für Professionistenleistungen, allgemeine Vertragsbedingungen, Bedingungen des Bauherrn etc. stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Als ergänzende Vertragsgrundlagen im Auftragsfall gelten subsidiär die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bewehrungsarbeiten - AVB-BA 2010 (http://www.gueteschutzverband.at/netpet23/media/document/1426348732_AVB-BA_2010-091229-171-MW.pdf) und die ÖNORM B 2110.